

Taschenkarte Vorsorge



Exklusiver Service für
Mitglieder im Deutschen
Bundeswehrverband

Informationen bei der Förderungs-
gesellschaft des DBwV mbH
E-Mail: service@dbwv.de
Tel. 0228 3823-0



Mitglieds-Nr. _____

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Geburtsdatum _____

Telefon - privat _____

Telefon - dienstlich _____

Handy-Nr. _____

E-Mail _____

Standort _____

Antwort-Postkarte

Porto
zahlt
Empfänger

Förderungsgesellschaft des
Deutschen Bundeswehrverbandes mbH
Südstraße 123
53175 Bonn

Förderungsgesellschaft des Deutschen BundeswehrVerbandes mbH

Der Deutsche BundeswehrVerband übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern sowie deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen die verschiedensten Aufgaben. Neben der Wahrnehmung der allgemeinen, ideellen und beruflichen Interessen auch die Betreuung der sozialen Belange. Daher wurden bereits wenige Jahre nach der Gründung alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, auch der soziale Aufgabenbereich, der Förderungsgesellschaft (FöG) als einer selbstständigen Einrichtung übertragen.

DBwV und FöG – eine starke Symbiose

Zu den wichtigsten Aufgaben der FöG gehört es, für erkannte Versorgungslücken der Mitglieder des DBwV Angebote zu entwickeln, die diesen entgegenwirken. Dies geschieht durch regelmäßige Informationen über Vorsorgethemen und die Unterbreitung von Leistungsangeboten, die möglichst auf die individuellen Bedürfnisse der Soldaten zugeschnitten sind. Daneben übernimmt die FöG zahlreiche Dienstleistungen für den Deutschen BundeswehrVerband, wie z. B. die Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung durch das Service-Center, die Übermittlung von Informationen an die Mitglieder des DBwV, die Unterstützung der Mitglieder des DBwV in rechtlichen Angelegenheiten und den gesamten IT-Bereich.

Aufgaben der FöG

Deshalb sehen wir es als unsere Pflicht an, Sie über die Notwendigkeit persönlicher Vorsorge zu informieren, da das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) nicht alle finanziellen Folgen ausreichend abdeckt, die dem Soldaten aus seinem besonderen Dienst erwachsen. Gerade junge Soldaten machen sich aufgrund der jugendlichen Unbeschwertheit weniger Gedanken um ihre persönliche Vorsorgesituation und verlassen sich voll und ganz auf ihren Dienstgeber. Dieser Trugschluss führt meistens zu finanziellen Einbußen und kann in vielen Fällen sogar existenzbedrohend sein. Mit der Taschenkarte „Vorsorge“ wollen wir Sie auf die wichtigsten Punkte aufmerksam machen, welche beruflichen und privaten Risiken bestehen und wie man sich gegen sie absichern kann.

Eigene Vorsorge notwendig

Dabei sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass bestimmte, für die Belange von Soldaten gestaltete und finanziell interessante Angebote im Rahmen der Vorsorge nur für Mitglieder des BundeswehrVerbandes bestehen.

Sonderkonditionen nur für Mitglieder

Dienstunfähigkeit – eine Gefahr, die jeden Soldaten treffen kann

Fallbeispiel 1

Feldweibel, 23 Jahre, ledig, SaZ 8, wird im 4. Dienstjahr wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 55 Abs. 2 SG entlassen.

Dienstbezüge im letzten Monat: 2.019,09 € – entfallen; Übergangsbeihilfe: 4.038,18 € – weit weniger als geplant; Übergangsgebühren: keine; sicherer Arbeitsplatz: entfällt.

Finden einer neuen Arbeitsstelle möglicherweise schwierig.



Fallbeispiel 2

Hauptmann, 32 Jahre, verh., 1 Kind, BS, BesGrp A12, wird im 12. Dienstjahr wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 44 Abs. 3 SG in den Ruhestand versetzt.

Dienstbezüge im letzten Monat: 3.643,85 €; Ruhegehalt: 2.000,47 €; Versorgungslücke: 1.643,38 €.

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung: entfällt; Restkostenversicherung erforderlich (30 %).



Das **Bundesministerium der Verteidigung** schloss 1962 mit einem Konsortium namhafter Versicherungsgesellschaften unter Federführung der DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Zusatzversorgung für Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und Beamte der Bundeswehr.

Rahmenvertrag Bundeswehr
(www.rv-bundeswehr.de)

Sie tritt ein, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen die Tauglichkeitskriterien nicht mehr erfüllt und wegen Dienstunfähigkeit entlassen (SaZ) oder in den Ruhestand versetzt wird (BS). Das Soldatenversorgungsgesetz deckt nicht alle finanziellen Folgen eines Schadens, den ein Soldat erleiden könnte – sei es durch Krankheit oder Unfall, im Dienst oder in der Freizeit, im In- oder Ausland – hinreichend ab. Und eine reine Berufsunfähigkeitsversicherung leistet in aller Regel nicht bei einer Schädigung, die sich der Soldat im Dienst zugezogen hat!

Deshalb ist die Absicherung der Dienstfähigkeit ein Muss!

14 vom BMVG zugelassene Rahmenvertragsbeauftragte (RVB) unterrichten in der Truppe über die Zusatzversorgung nach dem Rahmenvertrag und bieten an:

Rahmenvertragsbeauftragte

- Eine **Dienst-** und Berufsunfähigkeitsversicherung (als DU-/BU-Rente) mit Hinterbliebenenversorgung
- Eine private Altersrente mit Todesfallschutz unter Einschluss einer **Dienst-** und Berufsunfähigkeitsversicherung

Vorteile neben den Leistungen bei Dienstunfähigkeit:

- Versicherungsschutz auch bei allen vom Bundestag beschlossenen Einsätzen (unter dem Vorbehalt der jährlichen Überprüfung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung)
- Besonders gefährdetes Personal wird zuschlagfrei aufgenommen
- Versicherungsschutz für außerdienstliche Sportrisiken
- Erster Beitrag zu Beginn des 4. Monats nach Antragstellung

Das Vorsorgeangebot

Dienstunfähigkeit



Kleine und große Anwartschaft

- Sicherung des Gesundheitsstatus bei Abschluss der Anwartschaft und nicht erst bei Beginn der privaten Krankenversicherung nach Ende der aktiven Dienstzeit
 - Eine erneute Gesundheitsprüfung und mit ihr mögliche Risikozuschläge oder Leistungsauschlüsse entfallen
 - Wartezeiten werden angerechnet
- Zusätzlich zur kleinen Anwartschaft kommt hinzu:
- Festschreibung des Eintrittsalters, um sich für später besonders günstige Beiträge zu sichern



G1-Hinweis

Der Dienstgeber empfiehlt in seinem G1-Hinweis: „... es ist daher dringend anzuraten, bereits von Beginn der Dienstzeit an, eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen!“



Gesundheit – Sichern sie sich dieses wertvolle Gut

Die **unentgeltliche truppenärztliche Versorgung** ist eine gute Absicherung im Krankheitsfall während Ihrer aktiven Dienstzeit als Zeit- oder Berufssoldat. **Anwartschaften** für die Zeit danach und **Ergänzungen** für Sie und Ihre Familienangehörigen sind aber unverzichtbar!

Die **Continentale** als **Empfehlungsvertragspartner** hält exklusive Leistungen zu niedrigen Beiträgen für **DBwV-Mitglieder** bereit.

Für junge Zeitsoldaten übernimmt die **Förderungsgesellschaft des DBwV** im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft den Beitrag einer **Anwartschaftsversicherung**, die durch den beitragsgünstigen **Tarif YA** in Verbindung mit dem Tarif Y, von Ihnen fortgesetzt werden sollte.

Die **Continentale** schließt eine anerkannte **Wehrdienstbeschädigung** ab 01.07.1999 kostenlos in Ihre Anwartschafts- bzw. spätere Krankheitskostenversicherung ein, wenn den Krankenversicherungs-Tarifen die **MB/KK** zugrunde liegen.

Die **Auslandsreisekrankenversicherung** (Tarif Y) der **Continentale** richtet sich nach Ihren speziellen Bedürfnissen als Soldat – insbesondere bei Stationierung im Ausland.

Der Tarif Y deckt zusätzlich ein **Krankenhaustagegeld** in Höhe von 15 €/Tag ab. Die **Continentale** zahlt z. B. auch für einen stationären Aufenthalt bei einem Auslandseinsatz in einem **Militärlazarett**, soweit dies unter ständiger ärztlicher Aufsicht steht.

Wenn Ihre Familie gesetzlich krankenversichert ist oder Anspruch auf Beihilfe hat, bietet Ihnen die **Continentale** bedarfsgerechte **Ergänzungen**.

Rund 220 speziell geschulte Experten für die **Bundeswehr der Continentale** sind bundesweit für Sie im Einsatz – auch in Ihrem Standort.

Rundum-Schutz

Exklusive Mitgliederleistungen

1 Jahr kostenlose Anwartschaftsversicherung für SaZ

Kostenloser Ein-schluss Wehrdienstbeschädigung

Spezial-Absicherung für Soldaten und Familie

GKV Beihilfe

Experten für die Bundeswehr

Gesundheit



Schadenbeispiel 1

Stabsunteroffizier H. befuhr mit seinem Dienstfahrzeug (Lkw 2t mit gl) eine kurvige Strecke in Stetten am kalten Markt. In einer Kurve löste sich das linke Vorderrad des Fahrzeugs, das darauf wegkippte und schwer beschädigt wurde.

Da Stabsunteroffizier H. es versäumt hatte, vor Fahrtantritt die technische Durchsicht des Fahrzeugs durchzuführen, wurde er vom Bund für den entstandenen Schaden in Haftung genommen. Die Diensthaftpflichtversicherung hat den Schaden in Höhe von 2.903,33 € für ihn übernommen.



Schadenbeispiel 2

Oberfähnrich I. hat als Zugführer einer Grundausbildungseinheit einer Gruppe Rekruten befohlen, von der Mitte des 2,2 m tiefen Wehres der Ostrach zu springen.

Er traf vor dem Sprung keinerlei Sicherheitsvorkehrungen, damit die Soldaten nicht in die dort befindliche Wasserwalze gezogen wurden. Ein Rekrut wurde von der Wasserwalze erfasst und erlitt in der Folge eine Lungenentzündung.

Die Kosten für die medizinische Versorgung und den Wehrsold an den Krankheitstagen in Höhe von 1.304,98 € wurden von der Diensthaftpflichtversicherung bezahlt.



Haftung – Wer den Dienstherrn schädigt, muss zahlen!

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, muss ihn ersetzen. Das entspricht unserem Rechtsempfinden und ist ein im Gesetz verankerter Grundsatz. Auch Soldatinnen und Soldaten bilden hierbei keine Ausnahme. Für Schäden, die im Dienst verursacht werden, ist die Haftung nach § 24 Soldatengesetz geregelt. **Der Soldat haftet dem Bund gegenüber für Schäden**, die er dem Bund direkt oder indirekt aufgrund einer Dienstpflichtverletzung zugefügt hat.

Haftung nach § 24 Soldatengesetz

Die derzeit gültigen Richtlinien für die Einziehung von Schadenersatzforderungen der Bundeswehr „Einziehungsrichtlinien“ definieren die Schwere der Schuld und damit die **Höhe der Ersatzforderungen** über die Schwere der Pflichtverletzung.

Einziehungsrichtlinien des Bundes

Bei vorsätzlicher Schädigung des Dienstherrn haftet der Soldat in **unbegrenzter Höhe**. Hat er die Dienstpflichtverletzung zwar wissentlich in Kauf genommen, wollte aber den Dienstherrn nicht schädigen, beträgt die Regressnahme **sechs brutto Monatsgehälter**. Bei grob fahrlässigem Verhalten beträgt sie immer noch **drei Monatsgehälter**. Nur bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nicht.

Haftungsgrenzen

Um sich vor den finanziellen Folgen einer Schadenersatzforderung durch den Dienstherrn zu **schützen**, empfiehlt die FöG den Abschluss einer **Diensthaftpflichtversicherung der DBV Deutsche Beamtenversicherung**. Sie ist eine Ergänzung zur Privathaftpflichtversicherung, da diese nicht für Schäden aufkommt, die sich aus einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ergeben. Ein wichtiger Bestandteil ist neben dem **Schadenausgleich** der „**passive**“ **Rechtsschutz**, der bei unbegründeten oder überzogenen Forderungen die Kosten übernimmt, die zur Durchsetzung der Schadenablehnung erforderlich sind. Neben dem Freispruch von der Zahlungsverpflichtung hat dies auch Auswirkung auf eventuelle disziplinarrechtliche Folgen, wie etwa Geldbußen oder sogar Beförderungssperren.

Diensthaftpflichtversicherung

Haftung



Schadenausgleich/Ausfallbürgschaft (§ 63b SVG)

Ein Ausgleichsanspruch nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes liegt nur dann vor, wenn der Soldat selbst Versicherungsnehmer des Vertrages ist.

Im Todesfall erfolgt Zahlung an jede im Versicherungsvertrag als Begünstigte genannte natürliche Person (Ehefrau, Freundin, Kinder, Eltern etc.).



Als Unfälle gelten z. B. auch:

- durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule verursachte Verrenkungen eines Gelenks oder Zerrungen und Risse von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln;
- Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet;
- Versicherungsschutz besteht für Tollwut und Wundstarrkrämpf und für Gesundheitsschäden, die sich als Folge einer durch Zeckenbiss übertragenden Infektion (FSME, Borreliose) ergeben.



Unfall – Ohne eine private Unfallversicherung leben Sie riskant!

Die private Unfallversicherung gilt weltweit und „rund um die Uhr“, das heißt, dass der Bundeswehrangehörige auch beim täglichen Dienst, bei Dienstreisen und Manövern den Schutz seiner privaten Unfallversicherung behält. Somit besteht bei einem **Auslandseinsatz** Versicherungsschutz für Unfälle „ohne Kriegskarakter“ (z. B. Waffenputzen, Sport). Nach den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen besteht jedoch für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind, kein Versicherungsschutz (**Kriegsklausel**). Hierunter fallen Unfälle „mit Kriegskarakter“ z. B. wenn der Soldat während seines Dienstes im Ausland beschossen wird oder auf eine Mine tritt. In diesen Fällen besteht Anspruch auf **Schadenausgleich** in angemessenem Umfang nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausfallbürgschaft). Bei Anwendung der „Kriegsklausel“ durch den Versicherer ist der Soldat ganz auf die **staatliche Versorgung** angewiesen.

Die **wirtschaftlichen Folgen** eines Unfalls können später schwerwiegende Auswirkungen mit sich bringen. So bedeutet der Verlust oder die Minderung der Arbeitskraft oft einen erheblichen Eingriff in die Lebensplanung. Mit einem **verminderten Einkommen** lässt sich der gewohnte Lebensstandard nicht mehr aufrechterhalten und auch Familie und Kinder werden in ihren Möglichkeiten eingeschränkt. Ein weiterer Punkt sind die enormen kurzfristigen und langfristigen **Folgekosten** für den Ausgleich von Einkommensverlusten und die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen, Umschulungsmaßnahmen, Umbauten in der Wohnung oder im Auto und vieles mehr.

Die FöG bietet über das **Soldaten-Versorgungswerk** der DBV Deutsche Beamtenversicherung spezielle Produkte zur **Unfallversicherung** für die Mitglieder des DBwV an, die eine optimale Absicherung für Soldaten und deren Familie sowie für Ehemalige, Hinterbliebene und Reservisten bieten.

Mit einer Unfallversicherung immer und überall auf der sicheren Seite

Kriegsklausel

Ausfallbürgschaft

Ein Unfall mit schweren Folgen

Das Soldaten-Versorgungswerk

Unfall



Afghanistanpolice

Ihre Absicherung für das aktive Kriegsrisiko

Risiko-Lebensversicherung mit Einschluss des aktiven Kriegsrisikos gegen einen Risikozuschlag. Versicherungssumme max. 150.000 €. Diese Versicherung ist nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich. In der Regel reicht eine „normale“ DBV Lebensversicherung in Verbindung mit der Ausfallbürgschaft des Bundes (§ 63b SVG) aus.



Schadenausgleich/Ausfallbürgschaft BMVG (§ 63b SVG)

In den allgemeinen Bedingungen deutscher Lebensversicherungsverträge liegt eine Kriegsklausel zugrunde, die eine Leistung bei Teilnahme an einem **aktiven** Kriegsrisiko ausschließt.

In den Fällen, in denen ein Versicherer seine Leistung aufgrund der Kriegsklausel ablehnt, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Schadenausgleich in angemessenem Umfang nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes. Näheres regelt der § 63b SVG.

Entscheidend ist nicht, dass ein Versicherer das aktive Kriegsrisiko versichert, denn dies ist durch das Soldatenversorgungsgesetz geregelt, sondern, dass die Versicherung im Auslandseinsatz aktiv, d. h. nicht ruhend gestellt ist und so die Leistung über den § 63b SVG eingefordert werden kann.



Leben – Vorsorge für Ihre Familie, bevor es zu spät ist!

Das **Soldatenversorgungswerk** der DBV Lebensversicherung AG (DBVL) bietet Ihnen Versicherungsschutz mit Beitrags- und Leistungsvorteilen. Exklusiv für Mitglieder des Deutschen Bundeswehrverbandes und von der FöG empfohlen.

Spezialtarife für Soldaten und ihre Familien

Sie haben vollen Versicherungsschutz bei Teilnahme an humanitären oder friedenssichernden Einsätzen. Im Todesfall wird die Versicherungssumme inklusive der Überschussbeteiligung gezahlt. Ist eine Absicherung gegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit vereinbart, leisten wir ohne jede Einschränkung. Dieser Versicherungsschutz besteht ferner bei Einsätzen, die ein passives Kriegsrisiko darstellen und für die ein entsprechender Kabinettsbeschluss bzw. die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt.

Auslandseinsätze

Das passive Kriegsrisiko ist versichert

Versicherungsschutz besteht hingegen nicht, wenn Sie an Einsätzen teilnehmen, die einen aktiven Kriegseinsatz darstellen. Ein „aktives Kriegsrisiko“ besteht z. B. beim Einsatz „ISAF“. Eine entsprechende Einschätzung kann sich zukünftig auch für neue oder sich während der Durchführung wandelnde Einsätze ergeben. Ob eine Leistungspflicht aufgrund der Konfliktsituation besteht, ist daher im Einzelfall zu prüfen. In den Fällen, bei denen der Versicherer nur aufgrund des aktiven Kriegsrisikos (Kriegsklausel) eine Leistung ablehnt, greift der Schadenausgleich des Bundes gemäß § 63b SVG (s. Kasten auf der linken Seite).

ISAF

Versicherung des aktiven Kriegsrisikos

Mit einer speziellen Risiko-Lebensversicherung der DBV, der sogenannten „**Afghanistanpolice**“, gibt es Versicherungsschutz unter Einschluss des aktiven Kriegsrisikos gegen einen Beitragszuschlag. Ob dies für Sie erforderlich ist, erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Empfehlungsvertragsbeauftragten der DBV. Darüber hinaus bietet der Rahmenvertrag Bundeswehr, neben den Leistungen bei Dienstunfähigkeit, Versicherungsschutz auch bei allen vom Bundestag beschlossenen Einsätzen, unter dem Vorbehalt der jährlichen Überprüfung im Einvernehmen mit dem BMVG.

Rahmenvertrag Bundeswehr

Leben



Pflege – kostet ein Vermögen – Ihr Vermögen!

Pflegepflicht-/Pflegezusatzversicherung

Die Leistungen einer Pflegeversicherung sollten durch eine private Pflegezusatzversicherung ergänzt werden, weil

- die gesetzlichen Pflegeleistungen nicht für die tatsächlichen Pflegekosten ausreichen;
- die Pflegebedürftigen und deren Angehörige erhebliche Eigenleistungen tragen;
- mit der steigenden Lebenserwartung auch das Pflegerisiko steigt.



Kontaktdaten

Continentale
Krankenversicherung a.G.

Bundeswehrservice
Tel. 0231 - 919-3003
bws@continentale.de
www.continentale.de/bundeswehr



Im Gegensatz zur kostenlosen truppenärztlichen Versorgung müssen Sie sich um Ihre Vorsorge für den **Pflegefall** selbst kümmern. Wenn Sie das als Zeit- oder Berufssoldat nicht tun, droht ein Bußgeld bis zu einer **Höhe von 2.500 €**.

Als SaZ haben Sie mit einer kleinen Anwartschaftsversicherung bei einem privaten Krankenversicherer Anspruch auf die **private Pflegepflichtversicherung**. Bei der **Continentale** reicht also der sehr kostengünstige **Tarif YA** schon aus, um sich den Abschluss der im Vergleich zur GKV wesentlich günstigeren privaten Pflegepflichtversicherung zu sichern.

Die Leistungen einer Pflegepflichtversicherung sind bei allen gesetzlichen und privaten Anbietern gleich, reichen aber im Pflegefall oft nicht aus.

Übersteigen spätere Pflegekosten die Grundabsicherung der Pflegepflichtversicherung, können erhebliche **eigene Mittel** wie Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen oder der Angehörigen zur Finanzierung des Eigenanteils herangezogen werden.

Nur mit einer **privaten Pflegezusatzversicherung** sind Sie dann auf der sicheren Seite. Die **Continentale** als **Empfehlungsvertragspartner** bietet Ihnen flexiblen und dynamischen Pflegeversicherungsschutz – für alle Fälle und individuell auf Sie zugeschnitten.

Rund 220 speziell geschulte Experten für die Bundeswehr der Continentale sind bundesweit für Sie im Einsatz – auch in Ihrem Standort.

Bußgeld

Private Pflegepflichtversicherung hilft sparen

Gesetzliche Leistungen reichen nicht

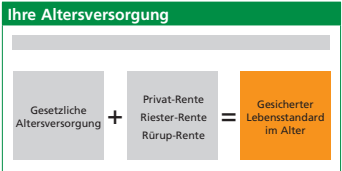
Vermögen in Gefahr

Private Pflegezusatzversicherung gibt Sicherheit

Experten für die Bundeswehr

Pflege





Alter – damit Sie nach dem Berufsleben auch noch leben können!

Eine gesicherte Altersversorgung kann die gesetzliche Rentenversicherung den Soldaten auf Zeit nicht mehr bieten. Sie bildet nur noch eine Grundabsicherung. Einen bisher erreichten Lebensstandard kann man damit nicht aufrechterhalten. Weitere Reformen werden die gesetzlichen Leistungen noch verringern. Ebenso wenig können sich Berufssoldaten auf ihren zurzeit gültigen Versorgungsanspruch verlassen. Denn die **öffentlichen Kassen sind leer** und es scheint möglich, dass auch das Versorgungssystem der Soldaten, das an das System der Beamten angelehnt ist, auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung abgesenkt wird.

Altersvorsorge für Soldaten auf Zeit

für Berufssoldaten

Mit einer klassischen Privat-Rente ergänzen Sie Ihren gesetzlichen Versorgungsanspruch als Rentner oder Ruhestandssoldat und können so für Ihre **finanzielle Unabhängigkeit im Alter** vorsorgen.

Privat-Rente

Alternativ hat der Staat zur Förderung der privaten Altersvorsorge zwei Modelle ins Leben gerufen: „die Riester- und die Rürup-Rente“. Beide Produkte werden **staatlich gefördert** und bieten **lebenslange, garantierte Rentenleistungen**.

Rürup-Rente

Die steuerlich geförderte Rürup-Rente „winBasis“ ist zur Sicherung Ihrer lebenslangen Altersrente gedacht. Es besteht dort sogar die Möglichkeit der Hinterbliebenenversorgung und des Einschusses des Dienstunfähigkeitsrisikos.

Riester-Rente

Bei der zulagengeförderten Riester-Rente „TwinStar“ beteiligt sich der Staat mit hohen Zulagen an dem Aufbau Ihrer Altersvorsorge. TwinStar ist die ideale Kombination aus hoher Sicherheit und attraktiver Leistung.

Der Unterschied besteht in der differenzierten Förderung der Versicherungsbeiträge. Zur Absicherung Ihres Lebensstandards im Alter empfiehlt die FöG die Altersvorsorgeprodukte der DBV Deutsche Beamtenversicherung.

Die staatliche Förderung der privaten Vorsorge

Beispiel:
Soldat, verh., 2 Kinder,
Jahreseinkommen 30.000 €
Versicherungsbeitrag für
die Riester-Rente 4%
= 1.200 € Jahresbeitrag

Eigenbeitrag	522 €
Kinderzulage	185 €
Kinderzulage	185 €
Grundzulage	2 x 154 € = 308 €



Alter



Die FöG

kompetent – lösungsorientiert – exklusiv

Ihre Ansprechpartner

Geschäftsführer:

Dr. Norbert Günster Tel.: 02 28/3823-164

Sekretariat:

Sabine Roggendorf Tel.: 02 28/3823-163

Marion Hansen Tel.: 02 28/3823-170

Nadine Velasco Tel.: 02 28/3823-252

Fax: 02 28/3823-217

E-Mail: foeg@dbwv.de

Leiter Service-Center:

Thomas Becker Tel.: 02 28/3823-146

Service-Team "Versicherungen"

Ute Azim Tel.: 02 28/3823-141 E-Mail: ute.azim@dbwv.de

Grazyna Fitz-Gibbon Tel.: 02 28/3823-144 E-Mail: grazyna.fitz-gibbon@dbwv.de

Sabine Koglin Tel.: 02 28/3823-128 E-Mail: sabine.koglin@dbwv.de

Sandra Lehmann Tel.: 02 28/3823-263 E-Mail: sandra.lehmann@dbwv.de

Service-Beauftragte:

Landesverband Nord

Hans Stöhr

Mobil: 01522/2626-785

E-Mail: hans.stoehr@dbwv.de

Landesverband West

Karl-Heinz Thimm

Mobil: 01522/2626-784

E-Mail: karl-heinz.thimm@dbwv.de

Landesverband Süddeutschland

Ullrich Seelmann

Mobil: 01522/2626-782

E-Mail: ullrich.seelmann@dbwv.de

Landesverband Ost

Lothar Zellmann

Mobil: 01522/2626-783

E-Mail: lothar.zellmann@dbwv.de

www.foeg.de

